

**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des  
Deutschen Corporate Governance Kodex  
bei der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA**

**Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA haben im Interesse einer wertorientierten Unternehmensführung die erste Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäss § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärung lautet:**

"Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26. November 2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht umgesetzt:

**1. Nach Ziffer 5.2, Satz 2** soll der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, die Vorstandsverträge behandeln und Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Nach **Ziffer 5.3.1, Satz 1** soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Nach **Ziffer 5.3.2, Satz 1** soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Aufgrund der Besetzung des Aufsichtsrats der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA mit drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse gebildet.

**2. Nach Ziffer 5.4.5, Abs. 2, Satz 1** sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Es ist beabsichtigt über den Vorschlag einer entsprechenden Satzungsänderung zur Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

**3. Nach Ziffer 3.8, Abs. 2** soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, falls die Gesellschaft eine D&O-Versicherung abschliesst.

Die D&O-Versicherung sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor. Durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes sieht sich das Unternehmen erschwert in der Lage, potenzielle Mitglieder mit weitreichender unternehmerischer Erfahrung zu akquirieren, da diese mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich fahrlässigen Verhaltens rechnen müssen. Aus diesem Grunde empfiehlt sich ein derartiger Selbstbehalt aus heutiger Sicht nicht."

**Roding, 23. Dezember 2002  
Mühlbauer Holding AG & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

**Der persönlich haftende Gesellschafter**